

Hinweise zur praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

1. Allgemeines

Das Studium an der Universität Hamburg ist mit Erlangen der Zulassung für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen. Nach Bestehen des Zweiten Abschnittes kann mit der praktischen Ausbildung gem. § 4 AAppO begonnen werden. Eine weitere Immatrikulation im Studiengang Pharmazie ist nicht nötig.

2. Gliederung der Ausbildung (§ 4 Abs. 1 AAppO)

Die praktische Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von

1. sechs Monaten in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, **und**
2. sechs Monaten, die wahlweise in
 - a) einer Apotheke nach Nr. 1,
 - b) einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
 - c) der pharmazeutischen Industrie,
 - d) einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solchen der Bundeswehr,
 - e) einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr

abzuleisten sind.

Drei Monate einer Ausbildung nach Nr. 2 b) können auch auf der Station eines Krankenhauses oder Bundeswehrkrankenhauses abgeleistet werden.

Es bleibt den Auszubildenden überlassen, in welcher Reihenfolge sie ihre praktische Ausbildung absolvieren.

3. Bescheinigung über die praktische Ausbildung (§ 4 Abs. 3 AAppO)

Über die praktische Ausbildung erhält die/der Auszubildende eine Bescheinigung.

4. Begleitende Unterrichtsveranstaltungen (§ 4 Abs. 4 AAppO)

Gemäß § 4 Abs. 4 AAppO haben die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen (sog. „Pharmazeutische Seminare“) teilzunehmen, für die sie von ihren Arbeitgebern freigestellt werden. In Hamburg wird der Unterricht in Blöcken von zwei Wochen (Ende Februar und Ende September) durchgeführt. Eine Einladung zu den Seminaren erhalten die Absolventen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung automatisch vom Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPA).

5. Unterbrechungszeiten (§ 4 Abs. 5 AAppO)

Die praktische Ausbildung muss zusammenhängend abgeleistet werden. Nach § 4 Abs. 5 AAppO werden auf die praktische Ausbildung Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.

HINWEISE PJ

Zu diesen Unterbrechungen zählen Urlaubszeiten, Krankheit sowie Beurlaubung aus sonstigen Gründen. Der tarifliche Urlaubsanspruch beträgt z. Zt. 34 Werktage (Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter, mit Stand vom 01.01.2020).

Jede über den tariflich zulässigen Erholungsurlaub hinausgehende Unterbrechung führt zur entsprechenden Verlängerung der Ausbildung. Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen („Pharmazeutisches Seminar“) stellen keine Unterbrechung i. S. d. § 4 Abs. 5 AAppO dar.

Der tatsächlich in Anspruch genommene Erholungsurlaub muss, wie jede andere Unterbrechung, sowohl in der vorläufigen Bescheinigung als auch in der endgültigen Bescheinigung vermerkt werden. Bescheinigungen, die keine Angaben zu den Unterbrechungen enthalten, werden nicht als ordnungsgemäße Bescheinigungen über die praktische Ausbildung anerkannt.

6. Anrechnung von Ausbildungszeiten im Ausland

Mindestens 6 Monate der praktischen Ausbildung müssen in jedem Fall in einer öffentlichen Apotheke in der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden.

Für den Teil der praktischen Ausbildung, der nicht in einer deutschen Apotheke abgeleistet werden muss, besteht die Möglichkeit ins Ausland zu gehen.

Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereiches der AAppO abgeleisteten praktischen Ausbildung können, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist, auf die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AAppO ganz oder teilweise angerechnet werden.

Die Frage der Gleichwertigkeit ist stets eine Einzelfallentscheidung. Sollte die Absicht bestehen, einen Teil der praktischen Ausbildung im Ausland zu absolvieren, wird daher dringend empfohlen, sich vor Ableistung mit dem LPA in Verbindung zu setzen und die Anrechnungsmöglichkeiten im Vorwege zu klären.

Den Vordruck der Bescheinigung für eine praktische Ausbildung im Ausland („Certificate concerning practical training“) erhalten Sie unter www.hamburg.de/landespruefungsamt (Downloads → Pharmazie → Praktische Ausbildung) oder direkt beim LPA.

Die Anrechnung einer praktischen Ausbildung im Ausland ist gemäß Tarifnummer 1.1.9.1 der Anlage zur Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen mit € 25 bis € 100 gebührenpflichtig.

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie, Integration
Landesprüfungsamt für Heilberufe
- G 11311 -
Postfach 760 106, 22051 Hamburg

Frau Blumhagen
Telefon: 040/42837-3782
E-Mail: nicole.blumhagen@soziales.hamburg.de